

## Verpflichtungserklärung

### Beschränkungen im Vertrieb von Zeitschriften / elektronischen Ton- und Bildträgern

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Deshalb vertreibt der Handel auch Zeitschriften mit Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung, usw. .

Diese Freiheit im Vertrieb wird zugunsten der Jugendlichen (bis 18 Jahre) in folgenden Fällen eingeschränkt:

1. Indizierte (§ 4 GjS) und offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Schriften (§ 6 GjS) sowie pornographische Schriften (§ 184 I StGB) dürfen nicht - im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen - in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegtvertrieben, verbreitet, verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.
2. Indizierte und offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Schriften sowie pornographische Schriften darf der übrige Zeitschriftenhandel verkaufen, wenn folgende Auflagen beachtet werden:  
  
Personen unter 18 Jahren dürfen diese Schriften nicht angeboten, überlassen, zugänglich gemacht und verkauft werden.
3. Die Lagerung dieser Sexschriften muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von diesen auch nicht eingesehen werden kann. Ein solcher Platz ist nach unserer Auffassung der Raum „unter der Theke“. Selbstverständlich verlangt der Gesetzgeber, dass Sie auf die normale Auslage bei diesen Schriften verzichten. Diese Schriften dürfen nicht beworben werden.
4. Für Schriften, die § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder § 184 Abs. III (sog. harte Pornographie) unterfallen, gilt ein allgemeines, generelles Vertriebsverbot. Diese Schriften dürfen auch nicht beworben werden.
5. Gemäß § 7 JÖSchG (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) dürfen bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger Kindern und Jugendlichen nur dann zugänglich gemacht werden, wenn Sie von der FSK freigegeben und für eine entsprechende Altersgruppe gekennzeichnet worden sind. Videofilme, die kein FSK-Label tragen oder mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen nur vertriebsbeschränkt vertrieben werden. Soweit Videofilme gegen § 131 oder § 184 Abs. StGB verstoßen, gilt das unter Ziffer 3 Ausgeführte.
6. CD-ROM Produkte oder Zeitschriften, denen solche Erzeugnisse beigefügt sind, sollten nur dann in den Vertrieb aufgenommen werden, wenn der National-Vertrieb (ND) oder der Verlag eine Freigabeerklärung für die CD-ROM, entweder von der FSK (sofern die CD-ROM Filme oder filmähnliche Sequenzen enthält) oder der DT-Control oder der USK vorliegt.
7. CD-ROM-Erzeugnisse sind sowohl „Schriften“ im Sinne des GjS und des StGB als auch vergleichbare Bildträger im Sinne von § 7 JÖSchG. Man wird wohl davon ausgehen können, dass es eine eigene Prüfpflicht des Presse-Grosso und des Einzelhandels für CD-ROM-Produkte nicht

gibt (Gerichtsentscheidungen hierzu fehlen allerdings noch); jedoch besteht mit Sicherheit eine Verpflichtung des Presse-Grosso, sich die freie Vertriebsmöglichkeit der CD-ROM vom Hersteller durch Verlage einer Prüfbescheinigung einer unabhängigen (FSK, DT-Control, USK oder neutraler Rechtsanwalt) bestätigen zu lassen. Eine reine Hersteller-erklärung reicht sicherlich nicht aus.

8. Dem Einzelhandel obliegt – wie dem Presse-Grosso – grundsätzlich eine selbstständige Prüfpflicht für jugendgefährdende Schriften.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift EH

Legende:

|            |   |
|------------|---|
| GjS        | Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften                                    |
| StGB       | Strafgesetzbuch   |
| JÖSchG     | Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit  |
| FSK        | Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Wiesbaden                                   |
| USK        | Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, Berlin   |
| DT-Control | Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektrischer Datenträger im Presse-Vertrieb, München |

